

## FDZ-Biografiedatensatz für die Biografiedaten der Versicherten (VSKT) 2010

(SUFVSKT2010\_Fix und SUFVSKT2010\_“Verlaufsmerkmal“)

Stand: 03.02.2012

### Zur Erhebung der Statistik bei den RV-Trägern

Die Erhebung VSKT dient als Grundlage für Planungsaufgaben des Gesetzgebers, interne Planungen der Versicherungsträger und zur Politikberatung. Sie wurde in Form einer geschichteten Zufallsstichprobe erstmals 1983 aus den Versicherungskonten erhoben und seitdem als Panel fortgeführt und gepflegt. Eine Panel-Erhebung wurde gewählt, um einerseits auf geklärte Konten zurückgreifen zu können, und andererseits den Aufwand der Kontenklärung möglichst gering zu halten.

Zur Grundgesamtheit gehören alle Personen, deren Versicherungskonto mindestens einen Eintrag enthält und die am 31.12. des Berichtsjahres mindestens 15 und höchstens 67 Jahre alt sind.

Die Umsetzung der Panelerhebung in den FDZ-Biografiedatensatz wird in einem ausführlichen Methodenbericht beschrieben.

### Aufbau der Biografiedaten aus den Rentenversicherungskonten

Der vorliegende Datensatz gliedert sich in einen festen Teil mit datentechnischen und demografischen Merkmalen, sowie Ergebnissen aus der (fiktiven - vgl. Methodenbericht) Rentenberechnung und in Teile mit biografiebezogenen Merkmalen.

Bei der Auswertung ist ggf. auf den Kontenklärungsstand zu achten (siehe Merkmale KTSD und KTSD3). Bei kinderbezogenen Auswertungen sind die Merkmale GBKIZ zu beachten!!

### Fallauswahl und Stichprobe

Die VSKT ist ein disproportional gestaltetes Panel. Durch Hochrechnung können repräsentative Ergebnisse für die Gesamtheit der Versicherten ermittelt werden. Der Scientific Use File FDZ-Biografiedatensatz für das FDZ-RV SUFVSKT2010 ist eine 25 % Substichprobe für die Jahrgänge von 1943 bis 1980 der im Inland lebenden deutschen Versicherten. Für die Substichprobe wurden neue Hochrechnungsfaktoren ermittelt (vgl. Benutzerhinweise – methodische Umsetzung).

Die Fallzahl beträgt 62.705 Fälle.

### **Hochrechnung**

Bei der Versicherungskontenstichprobe handelt es sich um eine geschichtete Stichprobe aus der beschriebenen Grundgesamtheit der Versicherten. Damit die Ergebnisse für die die Grundgesamtheit repräsentativ sind, ist es nötig die Daten hochzurechnen. Für die vorliegenden Daten ist im Merkmal HRF der Hochrechnungsfaktor für die gesamte Substichprobe abgebildet.

Werden weitere Eingrenzungen vorgenommen, müssen diese Hochrechnungsfaktoren streng genommen korrigiert werden. Deshalb werden im SUFVSKT ab der Version für das Berichtsjahr 2010 ausgewählte Filter und die dazugehörigen korrigierten Hochrechnungsfaktoren bereitgestellt.

### **Datensatzgliederung**

Datentechnische und soziodemografische Merkmale (SK79 fixer Teil).....	3
Werte zur Gesamtleistungsbewertung.....	8
Werte aus der Rentenberechnung.....	10
Ausgewählte Filter .....	15
Biografiebezogene Verlaufsmerkmale .....	16

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
<b>Datentechnische und soziodemografische Merkmale (SK79 fixer Teil)</b>	
SK	<p><b>Satzkennzeichen</b></p> <p>79 = Datensatz zur Statistik nach § 1 Abs. 2 RSVwV (Versicherungskontenstichprobe)</p>
JA	<p><b>Berichtsjahr</b></p> <p>Berichtsjahr ist das Jahr des Stichtages, zu dem die Erhebung durchgeführt wird. Es liegt in der Form JJJJ vor.</p>
CASE	<p><b>Fallnummer</b></p> <p>FDZ-RV Fallnummer</p>
GEH	<p><b>Geschlecht</b></p> <p>Das Geschlecht des Versicherten ist</p> <p>1 = männlich 2 = weiblich</p>
GBJA	<p><b>Geburtsjahr</b></p> <p>Das Geburtsjahr des Versicherten in der Form JJJJ.</p> <p>1943 = 1943 1944 = 1944 ... = ... 1980 = 1980</p>
GBMO	<p><b>Geburtsmonat</b></p> <p>Der Geburtsmonat des Versicherten in der Form MM.</p>
KTSD	<p><b>Kennzeichen Kontostand 1</b></p> <p>Bei <b>Deutschen ab dem 30. Lebensjahr</b> kann unterstellt werden, dass sie zwecks Kontenklärung angeschrieben worden sind, es sei denn, das Versicherungskonto war bereits innerhalb der letzten 6 Jahre geklärt worden.</p> <p>Angabe des Jahres in der Form JJJJ, in dem letztmalig eine Kontoklä rung durchgeführt wurde.</p> <p>Hinweis: Wenn man die Auswertungsgesamtheit mittels des Merkmals KTSD einschränkt, ist zu beachten, dass für Personen, die bereits in Rente sind (PSGR), davon ausgegangen werden kann, dass das RV-Konto vollständig ist.</p> <p>0000 = bisher keine Kontoklä rung und keine Rentenbewilligung bzw. Jahr der Kontenklärung 2004 = 2004 und früher 9999 = Antrag auf Kontoklä rung oder Rentenantrag läuft noch</p>
KTSD3	<p><b>Kennzeichen Kontostand 3</b></p> <p>0 = bisher keine Kontoklä rung und keine Rentenbewilligung 1 = Kontenklärung unter Mitwirkung des Versicherten 2 = Kontenklärung ohne Mitwirkung des Versicherten 99 = Antrag auf Kontoklä rung oder Rentenantrag läuft noch</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
PSGR	<p><b>Personenkreis</b> Angabe, ob am Erhebungsstichtag (31.12.) ein Rentenbezug vorliegt.</p> <p>1 = Erwerbsminderungsrente (z.B. Teil- und Vollerwerbsminderungsrenten, sowie Rente für Bergleute wegen langjähriger Untertagebeschäftigung )</p> <p>2 = Rente wegen Alters (z.B. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, Altersrente für Frauen, ...)</p> <p>3 = Sonstige Rente (z.B. Erziehungsrente, Knappschaftsausgleichsleistung, Rente nach Art. 2 Rentenüberleitungsgesetz/RÜG (Altersrente, Invalidenrente, Unterhaltsrente, Bergmannsaltersrente, Bergmannsinvalidenrente, Bergmannsvollrente, Bergmannsrente))</p> <p>99 = kein Rentenbezug</p>
TLRT	<p><b>Teilrentenkennzeichen</b> Angabe, ob eine Teilrente bzw. Anteilsrente bezogen wird.</p> <p>0 = kein Rentenbezug oder keine Teil- bzw. Anteilsrente</p> <p>1 = Bezug einer Teil- oder Anteilsrente</p>
ZTPTRTBEJJ	<p><b>Zeitpunkt (aktueller) Rentenbeginn – Jahr</b> Der aktuelle Rentenbeginn in der Form JJJJ. Bei Zuzug ins Bundesgebiet ist auf den Beginn der Rentenzahlung für die aktuelle Rente von einem bundesdeutschen Rentenversicherungsträger abgestellt.</p> <p>0 = am Erhebungsstichtag (31.12.) liegt kein Rentenbezug vor</p>
ZTPTRTBE MM	<p><b>Zeitpunkt (aktueller) Rentenbeginn - Monat</b> Der Monat des aktuellen Rentenbeginns in der Form MM (siehe ZTPTRTBEJJ).</p> <p>0 = am Erhebungsstichtag (31.12.) liegt kein Rentenbezug vor</p>
GBKIjx	<p><b>Geburtsjahr des x-ten Kindes</b> Das Geburtsjahr des x-ten Kindes in der Form JJJJ, maximal für die ersten 10 Kinder. Erfasst sind auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p>
GBKIMx	<p><b>Geburtsmonat des x-ten Kindes</b> Der Geburtsmonat des x-ten Kindes in der Form MM, maximal für die ersten 10 Kinder. Erfasst sind auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p>
GBKIZx	<p><b>Berücksichtigung des x-ten Kindes im variablen Teil</b> Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. Bei 0 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (ausgenommen DRV-Bund). Erfasst sind maximal die ersten 10 Kinder.</p> <p>0 = kein Kind (GBKIjx bzw. GBKIMx = 0) oder Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch <b>nicht</b> geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert.</p> <p>1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
FRGLD	<p><b>FRG-Land</b> Angabe über FRG-Zeiten, die nach den Vorschriften des FRG zu berücksichtigen waren. Nach dem Fremdrentengesetz (FRG) werden für bestimmte zugezogene Personen (insbesondere Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler) die zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten im Herkunftsland mit gesetzlich festgelegten Durchschnittsverdiensten abhängig von der Qualifikation, der ausgeübten Tätigkeit und dem Wirtschaftsbereich berücksichtigt.</p> <p>0 = keine FRG-Zeiten 1 = FRG-Zeiten enthalten</p>
VSAT	<p><b>Versicherungsart</b> Das Merkmal gibt den Versichertentyp an. Maßgeblich ist der letzte versicherungsrechtliche Status.</p> <p>1 = Geringfügig Beschäftigte mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit 2 = Pflegepersonen 3 = sonst. Pflichtversicherte 4 = Pflichtversicherung auf Grund von Arbeitslosigkeit 5 = Pflichtversicherung auf Grund von Arbeitsunfähigkeit etc. 6 = versicherungspflichtig Beschäftigte 7 = Vorruhestandsgeldbezieher 8 = Selbständige 9 = Handwerker 10 = Wehr- und Zivildienstleistende 11 = freiwillig Versicherte 12 = Anrechnungszeitversicherte 13 = Geringfügig Beschäftigte ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit 14 = latent Versicherte (Irgendwann versichert, jedoch nicht im BJ) 15 = Übergangsfälle (am 31.12 des BJ versichert, jedoch nicht darüber hinaus) 18 = pflichtversicherter Versichertenrentner 19 = freiwillig versicherter Versichertenrentner 20 = Versichertenrentner ohne Beitragsleistung 25 = Knappschaftsausgleichsleistung</p>
VSKN	<p><b>Originär knappschaftlich Versicherte</b> Das Merkmal gibt an, ob im Konto des Versicherten Beitragszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung vorliegen:</p> <p>1 = Allgemeine Rentenversicherung (ohne Beitragszeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung) 3 = Versicherte mit mindestens einem Monat Beitragszeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung 9 = Keine Aussage möglich</p>
HRF <14,8>	<p><b>Hochrechnungsfaktor</b> Hochrechnungsfaktor, um von der Substichprobe auf die Grundgesamtheit zu schließen.</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
TTSC1	<p><b>Tätigkeitsschlüssel - Berufsordnung</b></p> <p>Die ausgeübte Tätigkeit (vgl. Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Versicherungsnachweisen der Bundesanstalt für Arbeit), hier die Berufsordnungen. Sofern zum Berichtsjahr aus einer Jahresmeldung, aus einer Unterbrechungsmeldung, aus einer sonstigen Entgeltmeldung oder aus einer Abmeldung aus dem DEÜV-Verfahren ein Tätigkeitsschlüssel gespeichert ist, so ist dieser hier angegeben.</p> <p>Dieser Schlüssel wird nicht geprüft, so dass Fehlverschlüsselungen enthalten sein können. Eine Syntax mit den Variablenlabels der Berufsordnungen steht zur Verfügung.</p> <p>0 = keine entsprechende Meldung liegt vor oder kein Tätigkeitsschlüssel ist gespeichert</p>
TTSC2	<p><b>Tätigkeitsschlüssel - Stellung im Beruf</b></p> <p>Vergleiche die Ausführungen zu TTSC1.</p> <p>Anmerkung: Die Ausprägungen haben nur inhaltliche Bedeutung, wenn TTSC1 belegt ist. Für TTSC1= 555,666,677,888 ist keine Auswertung der Ausbildung möglich.</p> <p>TTSC1 gleich 0: 0 = fehlender Wert</p> <p>TTSC1 ungleich 0: <b>Vollzeitbeschäftigte:</b> 0 = Auszubildende (Lehrling, Anlernling, Praktikant, Volontär) 1 = Arbeiter, der nicht als Facharbeiter tätig ist 2 = Arbeiter, der als Facharbeiter tätig ist 3 = Meister, Polier (gleich ob Arbeiter oder Angestellter) 4 = Angestellter (aber nicht Meister im Angestelltenverhältnis) 7 = Heimarbeiter/ Hausgewerbetreibender</p> <p><b>Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von:</b> 8 = weniger als 18 Stunden 9 = 18 Stunden und mehr, jedoch nicht vollbeschäftigt</p>
TTSC3	<p><b>Tätigkeitsschlüssel - Ausbildung</b></p> <p>Vergleiche die Ausführungen zu TTSC1.</p> <p>Anmerkung: Die Ausprägungen haben nur inhaltliche Bedeutung, wenn TTSC1 belegt ist. Für TTSC1= 555,666,677,888 ist keine Auswertung der Ausbildung möglich.</p> <p>0 = fehlender Wert 1 = Hauptschule/mittlere Reife ohne abgeschlossene Berufsausbildung 2 = Hauptschule/mittlere Reife mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule) 3 = Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) ohne abgeschlossene Berufsausbildung 4 = Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule) 5 = Abschluss einer Fachhochschule (frühere Bezeichnung: Höhere Fachschule) 6 = Hochschul-/Universitätsabschluss 7 = Ausbildung unbekannt, Angabe nicht möglich</p>

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
WHOT_BLA ND	<p><b>Wohnort nach Bundesländern (Berlin mit Ost-/West-Unterscheidung):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>0 = fehlende Angabe</li> <li>1 = Schleswig-Holstein</li> <li>2 = Hamburg</li> <li>3 = Niedersachsen</li> <li>4 = Bremen</li> <li>5 = Nordrhein-Westfalen</li> <li>6 = Hessen</li> <li>7 = Rheinland-Pfalz</li> <li>8 = Baden-Württemberg</li> <li>9 = Bayern</li> <li>10 = Saarland</li> <li>111 = Berlin (West)</li> <li>112 = Berlin (Ost)</li> <li>12 = Brandenburg</li> <li>13 = Mecklenburg-Vorpommern</li> <li>14 = Sachsen</li> <li>15 = Sachsen-Anhalt</li> <li>16 = Thüringen</li> </ul>
BJDEZ	<p><b>Merkmal zur Bestimmung des Dezembers des Berichtsjahres</b></p> <p>Zur Ermittlung von Erwerbsminderungsrenten wird im Rahmen der Rentenberechnung eine so genannte Zurechnungszeit gewährt. Diese Zeiten sind unter SES 14 gefasst. Wird die EM-Rente nur fiktiv ermittelt, um im Rahmen der VSKT eine Rentenberechnung durchzuführen (PSGR=99), sind alle diese Zeiten fiktiven Charakters. Bei den echten EM-Renten sind die Zurechnungszeiten zwar real gewährte Zeiten, allerdings nur insofern empirisch durchlebte Zeiten wie sie nicht über das Berichtsjahr hinausgehen. Der Sachverhalt ist ausführlich im Methodenbericht geschildert.</p> <p>Das Merkmal gibt den Biografiemonat wieder, der auf den Dezember des Berichtsjahres fällt.</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>Werte zur Gesamtleistungsbewertung</b></p> <p>Ist keine Gesamtleistungsbewertung vorzunehmen, können alle Felder zur Gesamtleistungsbewertung in jeder Stelle "0" enthalten.</p>	
GDEGPTDX	<p><b>Durchschnittliche monatliche Entgeltpunkte aus der Grundbewertung</b></p> <p>Der monatliche Durchschnittswert, der sich aus der Grundbewertung ergibt. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.</p>
VGEPTDX	<p><b>Durchschnittliche monatliche Entgeltpunkte aus der Vergleichsbewertung</b></p> <p>Der monatliche Durchschnittswert, der sich aus der Vergleichsbewertung ergibt. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.</p> <p>0 = Im Rahmen der Rentenauskunft kommt es zu keiner Vergleichsbewertung.</p>
GSZR	<p><b>Gesamtzeitraum</b></p> <p>Der Gesamtzeitraum aus der Grundbewertung in Monaten. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.</p>
GDMO	<p><b>Belegungsfähige Kalendermonate aus der Grundbewertung</b></p> <p>Die Anzahl der belegungsfähigen Kalendermonate aus der Grundbewertung. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.</p>
VGMO	<p><b>Belegungsfähige Kalendermonate aus der Vergleichsbewertung</b></p> <p>Die Anzahl der belegungsfähigen Kalendermonate aus der Vergleichsbewertung. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.</p> <p>0 = Im Rahmen der Rentenauskunft kommt es zu keiner Vergleichsbewertung.</p>
OPXAZ	<p><b>Anteil der Entgeltpunkte (Ost)</b></p> <p>Der Faktor, in dem die Entgeltpunkte (Ost) zu allen Entgeltpunkten der (maßgebenden) Gesamtleistungsbewertung stehen (§ 263 a SGB VI).</p>
RTZTMO	<p><b>Rentenrechtliche Zeiten (AR/AV <u>und</u> KN)</b></p> <p>Die mit rentenrechtlichen Zeiten belegten Monate in AR/AV, AR/AV (Ost), KN und KN (Ost). Diese ergeben sich als Summe aus den folgenden Zeiten: vollwertige Beitragszeiten; beitragsgeminderte Zeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten, Ersatzzeiten und Berücksichtigungszeiten.</p>
BUEZT	<p><b>Berücksichtigungszeiten</b></p> <p>Alle reinen Berücksichtigungszeiten (also solche, die nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentreffen), Berücksichtigungszeiten während Rentenbezug aus eigener Versicherung und Berücksichtigungszeiten neben selbständiger Tätigkeit, die nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentreffen, in Monaten.</p>



Feldbe- zeichnung	Erläuterung
BUEZTEGP T	<p><b>Zusätzlich berücksichtigte Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten</b></p> <p>Alle in die Grundbewertung eingeflossenen Entgeltpunkte aus Berücksichtigungszeiten. Bei Überschneidung mit Beitragszeiten ist ggf. pro Monat nur die Differenz zu 0,0625 Entgeltpunkten berücksichtigt.</p>
BUEZTPE	<p><b>Berücksichtigungszeiten wegen Pflege</b></p> <p>Alle reinen Berücksichtigungszeiten wegen Pflege (also solche, die nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentreffen), Berücksichtigungszeiten wegen Pflege während Rentenbezug aus eigener Versicherung und Berücksichtigungszeiten wegen Pflege neben selbständiger Tätigkeit, die nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentreffen, in Monaten.</p>
BUEZTPE- EGPT	<p><b>Zusätzlich berücksichtigte Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Pflege</b></p> <p>Alle in die Grundbewertung eingeflossenen Entgeltpunkte aus Berücksichtigungszeiten wegen Pflege. Bei Überschneidung mit Beitragszeiten ist ggf. pro Monat nur die Differenz zu 0,0625 Entgeltpunkten berücksichtigt.</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
<p><b>Werte aus der Rentenberechnung</b></p> <p>Alle Angaben stellen auf die Anwartschaft des/der betreffenden Versicherten ab, die diesem/dieser ohne Prüfung der allgemeinen Wartezeit und der besonderen Voraussetzung bei Erwerbsminderung zustehen würde. Hypothetischer Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der 31.12. des Berichtsjahres (Erhebungsstichtag) und der hypothetische Rentenbeginn der 01.01. des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres.</p> <p>Dieser Teil des Datensatzes berichtet über die Rentenberechnung getrennt für Ost- und Westanwartschaften. Eine Unterscheidung der Anwartschaften nach den Versicherungszweigen wird nicht durchgeführt. Infolgedessen ist in der Regel jedes Merkmal zweifach vorhanden.</p> <p>Grundsätzlich kann jeder Monat nur einer Zeit zugeordnet werden.</p>	
<p>BZEGPT_W EST</p>	<p><b>Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten - West</b></p> <p>Die Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten, <b>einschließlich</b> der Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung und zusätzliche/gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes.</p> <p>Jedoch <b>ohne</b> die Entgeltpunkte aus beitragsfreien Zeiten, zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, Zuschlag aus Versorgungsausgleich, Abschlag aus Versorgungsausgleich, Zuschlag aus dem Rentensplitting, Abschlag aus dem Rentensplitting, Entgeltpunkte aus Leistungszuschlag bzw. Zuschlag an Entgeltpunkten gemäß § 76b SGB VI, Entgeltpunkte aus Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung, Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung.</p>
<p>BZEGPT_O ST</p>	<p><b>Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten - Ost</b></p> <p>Siehe Merkmal: BZEGPT_WEST</p>
<p>BYFHEGPT_ WEST</p>	<p><b>Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten - West</b></p> <p>Kann ein Versicherter aufgrund besonderer Umstände keine beitragspflichtigen Arbeitsverdienste bzw. Einkünfte erzielen oder keine freiwilligen Beiträge zahlen, sollen ihm daraus für spätere Rentenansprüche keine Nachteile entstehen.</p> <p>Nach dem Willen des Gesetzgebers hat die gesetzliche Rentenversicherung als ein Zweig der Sozialversicherung in Deutschland die Aufgabe, bei der Verwirklichung des sozialen Schutzes besondere Situationen im Leben der Versicherten angemessen zu berücksichtigen. Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung sieht daher vor, dass neben den Beitragszeiten auch bestimmte beitragsfreie Zeiten für den Rentenanspruch und die Rentenhöhe maßgebend sein können. Zu diesen anrechenbaren beitragsfreien Zeiten gehören gemäß § 54 Abs. 4 SGB VI nur solche Kalendermonate, die mit Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten oder einer Zurechnungszeit belegt sind, wenn für sie nicht auch Beiträge gezahlt worden sind. Es können also nicht alle Zeiten ohne Beitragsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden, sondern ausschließlich die in § 54 Abs. 4 SGB VI aufgeführten Zeiten.</p>
<p>BYFHEGPT_ OST</p>	<p><b>Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten - Ost</b></p> <p>Siehe Merkmal: BYFHEGPT_WEST</p>
<p>BYGMEGPT ZQ_WEST</p>	<p><b>Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten - West</b></p> <p>Die Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Abs. 2 SGB VI.</p> <p>Beitragsgeminderte Zeiten sind nach §54 SGB VI alle Monate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit Anrechnungszeiten, einer Zurechnungszeit oder Ersatzzeit belegt sind. Beitragsgemindert sind auch die Monate einer beruflichen Ausbildung, für die Pflichtbeiträge entrichtet wurden.</p>
<p>BYGMEGPT ZQ_OST</p>	<p><b>Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten - Ost</b></p> <p>Siehe Merkmal: BYGMEGPTZQ_WEST</p>

FDZ-Biografiedatensatz – VSKT 2010

Feldbezeichnung	Erläuterung
VAZU	<p><b>Zuschlag aus Versorgungsausgleich (Bonus) - West/Ost</b> Die Entgeltpunkte, die aus dem Versorgungsausgleich begründet sind.</p> <p>Der Versorgungsausgleich erfolgt überwiegend in der Form, dass der Ausgleichsberechtigte bei Ehescheidungen ab 1.7.1977 durch Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften ein zusätzliches eigenständiges Anrecht grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung für die so genannten Wechselfälle des Lebens (Alter, verminderte Erwerbsfähigkeit und Tod) erhält. Ausgangspunkt für diese Regelung war die Tatsache, dass beide Ehegatten auf ihre Weise dazu beigetragen hatten, Versorgungsansprüche in der Ehe zu erwerben, sei es einerseits in der Regel durch die Erwerbstätigkeit des Mannes oder andererseits durch die Haushaltsführung und Erziehung der Kinder durch die Frau.</p>
VAAB	<p><b>Abschlag aus Versorgungsausgleich (Malus) - West/Ost</b> Die Entgeltpunkte, die aus dem Versorgungsausgleich übertragen werden, soweit ein Ausgleich (noch) nicht erfolgt ist.</p>
ZQEGPTKIP E_WEST	<p><b>Zusätzliche/Gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder Pflege - West</b></p> <p>Die Summe der Entgeltpunkte der zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§70 Abs. 3a SGB VI, §83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI). Sind mindestens 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten vorhanden, werden für Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder mit Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Kindes bis zu dessen 18. Geburtstag Entgeltpunkte zusätzlich ermittelt oder gutgeschrieben.</p>
ZQEGPTKIP E_OST	<p><b>Zusätzliche/Gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder Pflege - Ost</b></p> <p>Siehe Merkmal: ZQEGPTKIPE_WEST</p>
ZQMOKIPE_ WEST	<p><b>Monate mit zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder Pflege - West</b></p> <p>Die Monate, für die zusätzliche/gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes berücksichtigt werden (§70 Abs. 3a SGB VI, §83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI).</p>
ZQMOKIPE_ OST	<p><b>Monate mit zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder Pflege - Ost</b></p> <p>Siehe Merkmal: ZQMOKIPE_WEST</p>
SUEGPT_W EST	<p><b>Summe der Entgeltpunkte - West</b></p> <p>Die Summe aller Entgeltpunkte aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitragszeiten</li> <li>• beitragsfreien Zeiten</li> <li>• Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten</li> <li>• Leistungszuschlag</li> <li>• Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76b SGB VI</li> <li>• Zu- oder Abschlägen aus Versorgungsausgleich</li> <li>• Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung</li> <li>• Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersvorsorge</li> <li>• Zu- und/oder Abschlägen aus Rentensplitting</li> </ul> <p>Die Summe aller Entgeltpunkte ist vor Anwendung der §§ 256 d SGB VI angegeben.</p>

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
SUEGPT_O ST	<b>Summe der Entgeltpunkte - Ost</b> Siehe Merkmal: SUEGPT_WEST
PSEGPT_W EST	<b>Persönliche Entgeltpunkte - West</b> Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en) ergibt. Angabe ist die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en), des Teilrentenanteils und der verminderten Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§§ 256d, 307d Satz 5 SGB VI) ergibt. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Nullrenten), die wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet werden, sind die persönlichen Entgeltpunkte in voller Höhe angegeben.
PSEGPT_O ST <8,4>	<b>Persönliche Entgeltpunkte - Ost</b> Siehe Merkmal: PSEGPT_WEST
BYVL_WES T	<b>Vollwertige Beitragszeiten - West</b> Die Monate an vollwertigen Beitragszeiten, einschließlich der Beitragszeiten während Rentenbezug aus eigener Versicherung. Die vollwertigen Beitragszeiten sind Pflichtbeitragszeiten und Zeiten mit freiwilligen Beiträgen.
BYVL_OST	<b>Vollwertige Beitragszeiten - Ost</b> Siehe Merkmal: BYVL_WEST
BYVLEGPT_ WEST	<b>Summe der Entgeltpunkte aus vollwertigen Beitragszeiten - West</b> Die Summe der Entgeltpunkte für die vollwertigen Beitragszeiten aus dem Merkmal BYVL.
BYVLEGPT_ OST	<b>Summe der Entgeltpunkte aus vollwertigen Beitragszeiten - Ost</b> Siehe Merkmal: BYVLEGPT_WEST
BYGM_WES T	<b>Beitragsgeminderte Zeiten - West</b> Die Anzahl der Monate mit beitragsgeminderten Zeiten, unabhängig von der Bewertung als solche.
BYGM_OST	<b>Beitragsgeminderte Zeiten - Ost</b> Siehe Merkmal: BYGM_WEST
BYGMEGPT _WEST	<b>Summe der Entgeltpunkte aus beitragsgeminderten Zeiten - West</b> Die Summe der Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, ggf. nach Anhebung gemäß § 70 Abs. 2 SGB VI, aber ohne zusätzliche Entgeltpunkte nach § 71 Abs. 2 SGB VI.
BYGMEGPT _OST	<b>Summe der Entgeltpunkte aus beitragsgeminderten Zeiten - Ost</b> Siehe Merkmal: BYGMEGPT_WEST

FDZ-Biografiedatensatz – VSKT 2010

Feldbezeichnung	Erläuterung
AZ	<p><b>Anrechnungszeiten insgesamt</b></p> <p>Die Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten insgesamt, die <b>nicht</b> beitragsgeminderte Zeiten sind und die nicht unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallen.</p> <p>Anrechnungszeiten sind beitragsfreie Zeiten, während derer der Versicherte keine Beiträge zahlen konnte (z. B. Krankheit). Im Rahmen des sozialen Ausgleichs werden sie jedoch durch die Gesamtleistungsbewertung mit Entgeltpunkten bewertet.</p> <p>Es wird keine Unterscheidung nach West und Ost durchgeführt.</p>
AUAZ	<p><b>Anrechnungszeiten wegen Krankheit</b></p> <p>Angegeben ist die im Merkmal AZ enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder wegen Rehabilitationsleistungen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind.</p> <p>Es wird keine Unterscheidung nach West und Ost durchgeführt.</p>
AJAZ	<p><b>Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit</b></p> <p>Angegeben ist die im Merkmal AZ enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung unterliegen.</p> <p>Es wird keine Unterscheidung nach West und Ost durchgeführt.</p>
SCHULAZ	<p><b>Summe der Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung</b></p> <p>Angegeben sind alle im Merkmal AZ enthaltenen Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI) in Monaten, einschließlich Anrechnungszeiten wegen Ausbildung nach der Übergangsvorschrift § 252 Abs. 4 SGB VI, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und auch einschließlich der Anrechnungszeiten ohne Bewertung, weil sie die Gesamtdauer überschreiten.</p> <p>Es wird keine Unterscheidung nach West und Ost durchgeführt.</p>
FASCHULAZ	<p><b>Summe der bewerteten Anrechnungszeiten einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme</b></p> <p>Bei einem aktuellen Rentenbeginn ab 2005 sind dies ausschließlich die Monate bewerteter Anrechnungszeiten einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI i. V. m. § 74 SGB VI).</p> <p>Es wird keine Unterscheidung nach West und Ost durchgeführt.</p>
ZZ	<p><b>Zurechnungszeit</b></p> <p>Die für die Rentenberechnung gemäß § 59 SGB VI fiktiv berücksichtigte Zurechnungszeit in Monaten ohne beitragsgeminderte Zeiten.</p> <p>Es wird keine Unterscheidung nach West und Ost durchgeführt.</p>
EZ	<p><b>Ersatzzeiten</b></p> <p>War der Versicherte aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die in staatlichen Maßnahmen begründet waren, an der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gehindert, können diese Zeiten als Ersatzzeiten angerechnet werden, soweit sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres und vor dem 1.1.1992 liegen und während dieser Zeit Versicherungspflicht nicht vorgelegen hat. Außerdem darf auch kein Ausschlussgrund nach § 250 Abs. 2 SGB VI vorhanden sein. § 250 Abs. 1 SGB VI sieht folgende Ersatzzeittatbestände vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- militärischer oder militärähnlicher Dienst</li> <li>- Internierung, Verschleppung, Rückkehrverhinderung</li> <li>- Zeiten nach dem Häftlingshilfegesetz oder zu Unrecht erlittener Freiheitsentzug</li> <li>- Zeiten der Flucht, Vertreibung, Aus- und Umsiedlung</li> <li>- Verfolgung durch das NS-Regime</li> </ul> <p>Es wird keine Unterscheidung nach West und Ost durchgeführt.</p>
ZLPMO_W EST	<p><b>Pflichtbeiträge bis zum 31.12.1991 - West</b></p> <p>Die Monate, die bei der Anwendung von § 262 Abs. 1 SGB VI mit einem vollwertigen Pflichtbeitrag belegt sind und vor dem 1. Januar 1992 liegen. (Zur Ermittlung der Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt)</p>

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
ZLPFMO_O ST	<p><b>Pflichtbeiträge bis zum 31.12.1991 - Ost</b> Siehe Merkmal: ZLPFMO_WEST</p>
MIEGPTZQ_ WEST <8,4>	<p><b>Zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt - West</b> Bei Renten, die nach den Vorschriften des SGB VI berechnet wurden, sind dies die zusätzlichen Entgeltpunkte nach § 262 Abs. 1 Satz 2 SGB VI.</p>
MIEGPTZQ_ OST	<p><b>Zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt - Ost</b> Siehe Merkmal: MIEGPTZQ_WEST</p>
HEIRAT	<p><b>Nachzahlung bei Heiratserstattung</b> Dieses Merkmal berichtet, ob eine Nachzahlung für eine erfolgte Heiratserstattung (§§ 282, 283 SGB VI) durchgeführt wurde. Dies war bis 31.12.1995 möglich.</p> <p>Wenn eine Nachzahlung erfolgte, dann sind die Beiträge, die dafür geleistet wurden, wiederum für die entsprechende Zeit abgelegt. Aufgrund der Regelungen kann es dadurch zu vergleichsweise hohen Entgeltpunkten für die nachgezählten Zeiten kommen. (Für die Berechnung der Beiträge gilt die BBG des Jahres, für das die Beiträge gezahlt wurden, für Zeiten vor 1957 jedoch die BBG des Jahres 1957 („Für-Prinzip“). Es muss auch nicht der gesamte Nachzahlungszeitraum belegt werden. Es wurden die Zeiten wieder aufgefüllt, die am weitesten in der Vergangenheit liegen. Vgl. § 122 Abs.3 SGB VI.</p> <p>0 = Keine Nachzahlung bei Heiratserstattung 1 = Nachzahlung bei Heiratserstattung</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
<p><b>Ausgewählte Filter</b></p> <p>Bei der Versicherungskontenstichprobe handelt es sich um eine geschichtete Stichprobe aus der beschriebenen Grundgesamtheit der Versicherten. Damit die Ergebnisse für die die Grundgesamtheit repräsentativ sind, ist es nötig die Daten hochzurechnen. Für die vorliegenden Daten ist im Merkmal HRF der Hochrechnungsfaktor für die gesamte Substichprobe abgebildet.</p> <p>Werden weitere Eingrenzungen vorgenommen, müssen diese Hochrechnungsfaktoren streng genommen korrigiert werden. Deshalb werden im SUFVSKT ab der Version für das Berichtsjahr 2010 ausgewählte Filter und die dazugehörigen korrigierten Hochrechnungsfaktoren bereitgestellt.</p>	
<p>VSKTF1</p>	<p><b>Filter: Personen mit geklärtem Konto ab dem Jahr 2004</b></p> <p>Personen, deren Konto zuletzt im Jahr 2004 oder aktueller mit oder ohne Mitwirkung des Versicherten geklärt wurde.</p> <p>Nur zeitliche Einschränkung bei Nichtrentnern. Bei Personen, die bereits in Rente sind wird vorausgesetzt, dass das Konto im Rahmen der Rentengewährung abschließend geklärt ist.</p> <p>0= trifft nicht zu 1= trifft zu</p>
<p>VSKHRF1</p>	<p><b>Hochrechnungsfaktor für ausgewählte Personen nach VSKTF1</b></p> <p>Korrigierter Hochrechnungsfaktor auf die Gesamtheit der Versicherten und Rentner der entsprechenden Jahrgänge.</p>
<p>VSKTF2</p>	<p><b>Filter: Personen ohne Zeiten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung</b></p> <p>Es werden nur Personen ohne Zeiten in der Knappschaftlichen Rentenversicherung (Originalmerkmal VSKN ungleich 3) abgebildet.</p> <p>0= trifft nicht zu 1= trifft zu</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
<p><b>Biografiebezogene Verlaufsmerkmale</b></p> <p>Für jedes Verlaufsmerkmal wurde eine separate Datei erstellt. In dieser Datei existiert für jede Person eine Datenzeile. Die erste Variable (CASE) enthält die Fallnummer. Sie ermöglicht eine Verknüpfung mit dem fixen Datenteil und den anderen Verlaufsmerkmalen.</p> <p>Die folgenden Merkmale beinhalten den Wert der jeweiligen Verlaufsvariable für 624 Monate. Monat 1 des Verlaufsmerkmals ist der Januar des Jahres, in dem die Untersuchungsperson 14 Jahre alt geworden ist (siehe dazu ausführliche Beschreibungen in den Benutzerhinweisen – methodische Umsetzung).</p>	
<p>VSGR</p>	<p><b>Versichertengruppe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>0 = Berücksichtigungszeit, Anrechnungszeit, Rentenbezug oder Versichertengruppe unbekannt</li> <li>1 = Allgemeine Rentenversicherung (bis 2004 Arbeiter-RV)</li> <li>2 = RV für Angestellte (bis 2004)</li> <li>3 = Handwerker</li> <li>5 = Knappschaftliche Rentenversicherung</li> <li>6 = KN (Angestellter) (bis 2004)</li> </ul>
<p>SES</p>	<p><b>Soziale Erwerbssituation</b></p> <p>Zur Datenweitergabe eignen sich die rentenrechtlichen Tatbestände in der Regel nicht. Es ist sinnvoll, eine Rückführung auf soziale Situationen durchzuführen (weitere Informationen dazu finden sich im Methodenbericht zur Datenumsetzung).</p> <p><b>Bitte unbedingt die Darstellungen in den methodischen Ausführungen und die Benutzerhinweise beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO in den Benutzerhinweisen – methodische Umsetzung). Dies betrifft besonders die berufliche Ausbildung und die Heiratserstattung.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Missing = Es liegen keine Informationen vor</li> <li>1 = Schulische Ausbildung</li> <li>2 = Berufliche Ausbildung</li> <li>3 = Nichterwerbsmäßige Pflege</li> <li>4 = Kindererziehung und Haushalt</li> <li>5 = Arbeitsunfähigkeit/Krankheit</li> <li>6 = Arbeitslos: Arbeitslosenhilfe/ALG II (siehe FN)</li> <li>7 = Arbeitslos: Arbeitslosengeld</li> <li>8 = Arbeitslos: Anrechnungszeit</li> <li>9 = Wehr- und Zivildienst</li> <li>10 = Geringfügig beschäftigt</li> <li>11 = Selbständig</li> <li>12 = Sonstiges</li> <li>13 = Sozialversicherungspflichtig erwerbstätig</li> <li>14 = Zurechnungszeit (siehe Methodenbericht Tabelle 1 !)</li> <li>15 = Rentenbezug (aus eigener Versicherung)</li> </ul> <p>FN: Die Unterscheidung zwischen Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld ist zuverlässig erst ab dem Jahr 2001 möglich.</p>



Feldbezeichnung	Erläuterung
SES_FRG	<p><b>Soziale Erwerbssituation außerhalb Deutschlands für FRG-Fälle</b></p> <p>Vertriebene und Spätaussiedler erhalten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) für bestimmte Zeiten im Herkunftsland Rentenanwartschaften (z.B. Erwerbstätigkeit, Kindererziehung etc.). Diese Zeiten müssen bewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Die Ermittlung der Entgelte für Beschäftigungszeiten geschieht anhand von Anlagetabellen zum SGB VI und Fremdrentengesetz (FRG), die auf Basis der ausgeübten Tätigkeit ein (fiktives) Entgelt bzw. Entgeltpunkte zuordnen. Mit dem Merkmal SES_FRG ist es möglich, diese Monate, die auf rentenrechtlichen Zeiten im Herkunftsland basieren zu erkennen und gegebenenfalls diese Fälle gesondert zu behandeln.</p> <p>Das fiktive Entgelt führt in der Regel nicht in voller Höhe zu Rentenanwartschaften in Entgeltpunkten, sondern wird abgesenkt (vgl. § 22 FRG).</p> <p>0 = Keine FRG-Zeit  1 = Lehrzeit (FRG)  2 = Militärdienst (FRG)  3 = Beschäftigungszeit (FRG)  4 = Sonstige FRG-Zeit</p>
PFLEGE	<p><b>Nichterwerbsmäßige Pflege</b></p> <p>Die Beschickung des Merkmals ergibt sich unabhängig vom Merkmal SES. Bitte unbedingt die Hinweise in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO in den Benutzerhinweisen – methodische Umsetzung).</p> <p>1 = im betreffenden Monat lag nach rentenrechtlichen Gesichtspunkten eine nichterwerbsmäßige Pflege vor</p>
KRANK	<p><b>Arbeitsunfähigkeit/Krankheit</b></p> <p>Die Beschickung des Merkmals ergibt sich unabhängig vom Merkmal SES. Bitte unbedingt die Hinweise in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO).</p> <p>1 = im betreffenden Monat lag nach rentenrechtlichen Gesichtspunkten Arbeitsunfähigkeit bzw. Krankheit vor</p>
ALOS	<p><b>Arbeitslosigkeit</b></p> <p>Die Beschickung des Merkmals ergibt sich unabhängig vom Merkmal SES. Bitte unbedingt die Ausführungen in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO in den Benutzerhinweisen – methodische Umsetzung).</p> <p>1 = im betreffenden Monat lag nach rentenrechtlichen Gesichtspunkten Arbeitslosigkeit vor</p>
ERWERB	<p><b>Erwerbstätigkeit</b></p> <p>Die Beschickung des Merkmals ergibt sich unabhängig vom Merkmal SES. Bitte unbedingt die Ausführungen in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO in den Benutzerhinweisen – methodische Umsetzung).</p> <p>1 = im betreffenden Monat lag eine Erwerbstätigkeit (SES 13) vor</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
KI	<p><b>Kindererziehungszeit/Berücksichtigungszeit</b></p> <p>Bei Beitrags-, Ersatz-, Anrechnungs- und Rentenbezugszeiten ist angegeben, ob gleichzeitig eine Kindererziehungszeit bzw. eine Berücksichtigungszeit vorliegt. Kinder- und Pflegeberücksichtigungszeit können nicht nebeneinander berücksichtigt werden. Beginnt die Rentenleistung, bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt.</p> <p>Liegt SES = 13 im selben Monat, ist das Merkmal als unbelegt zu werten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>0 = gleichzeitig keine Kindererziehungszeit und keine Berücksichtigungszeit</li> <li>1 = gleichzeitig Kindererziehungszeit (und -berücksichtigungszeit)</li> <li>2 = gleichzeitig Kinderberücksichtigungszeit</li> <li>3 = gleichzeitig Pflegeberücksichtigungszeit (01.01.92 - 31.03.95)</li> <li>4 = gleichzeitig Zeit der Pflege mindestens eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</li> </ul> <p>Die Schlüsselziffern 2 und 3 sind um 5 erhöht, sofern neben der Berücksichtigungszeit eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde (nur bei Rentenbeginn vor dem 01.01.2002).</p> <p>Die jeweils niedrigere Ziffer ist vorrangig angegeben.</p> <p>Aus meldetechnischen Gründen ist das Merkmal für Zeiten des Rentenbezugs (SES 15) mit 0 oder einem Wert belegt, der inhaltlich ohne Bedeutung ist.</p>
GM	<p><b>Beitragsgeminderte Zeit</b></p> <p>Beitragsgeminderte Zeiten liegen sowohl bei der Beitragszeit als auch bei der beitragsfreien Zeit vor.</p> <p>Treffen in einem Monat mehrere beitragsfreie Zeiten mit einer Beitragszeit zusammen, so ist nur die günstigste als beitragsgeminderte Zeit gekennzeichnet.</p> <p>Aus meldetechnischen Gründen ist das Merkmal für Zeiten des Rentenbezugs (SES 15) mit 0 oder einem Wert belegt, der inhaltlich ohne Bedeutung ist.</p> <p>Bei <b>beitragsfreien Zeiten</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>0 = keine beitragsgeminderte Zeit</li> <li>1 = beitragsgeminderte Zeit</li> </ul> <p>Bei <b>Beitragszeiten</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>0 = keine beitragsgeminderte Zeit</li> <li>1 = beitragsgeminderte Zeit ohne Anwendung von § 84 Abs. 2 oder 3 SGB VI</li> <li>2 = beitragsgeminderte Zeit mit Anwendung von § 84 Abs. 2 SGB VI</li> <li>3 = beitragsgeminderte Zeit mit Anwendung von § 84 Abs. 3 SGB VI</li> </ul>
RCEG	<p><b>Rechtsgrundlage für die Entgeltermittlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>0 = Wertebelegung 1 – 7 trifft nicht zu</li> <li>1 = Entgelt aus Anlage 1 - 16 FRG zum Rechtsstand bis 30.06.90</li> <li>2 = Entgelt aus Anlage 1 - 16 FRG zum Rechtsstand ab 01.07.90</li> <li>4 = Entgelt aus Anlage 17 FRG</li> <li>5 = Entgelt aus Anlage 13 / 14 SGB VI (für Zeiten ab 01.01.50 aus dem Beitrittsgebiet) - Unterscheidung ob FRG oder SGB VI ist aus dem Feld FRGLD möglich</li> <li>6 = Entgelt im Beitrittsgebiet nach Umrechnung mittels Anlage 10 SGB VI</li> <li>7 = Bei der Entgeltermittlung wurde das AAÜG angewandt bzw. analog berücksichtigt</li> </ul>

Feldbezeichnung	Erläuterung
RTVS	<p><b>Rentenbezug aus eigener Versicherung/Kennzeichen der Entgeltpunkte</b>  Das Merkmal gibt an, ob es sich um eine Zeit handelt, während der auch (Teil-) Rente aus eigener Versicherung bezogen wurde und bei Beitrags- oder Berücksichtigungszeiten, ob Entgeltpunkte (Ost) zuzuordnen sind.</p> <p>Beitrags- oder Berücksichtigungszeit <b>ohne</b> Zuordnung von Entgeltpunkten (Ost) oder beitragsfreie Zeit:  0 = keine Rentenbezugszeit aus eigener Versicherung  1 = Zeit während Rentenbezug aus eigener Versicherung</p> <p>Beitrags- oder Berücksichtigungszeit <b>mit</b> Zuordnung von Entgeltpunkten (Ost):  5 = keine Rentenbezugszeit aus eigener Versicherung  6 = Zeit während Rentenbezug aus eigener Versicherung</p> <p>Liegt SES = 8 vor (BYAT 5 (Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 3 SGB VI für geringfügige Beschäftigung ohne Verzicht auf Versicherungsfreiheit), vgl. Benutzerhinweise – methodische Umsetzung), kann dieses Merkmal den <b>Wert 0</b> besitzen.</p> <p>Liegt SES = 15 vor (BYAT 70 bis 72 (Rentenbezugszeit, Altersrentenbezug (Vollrente/Teilrente) vgl. Benutzerhinweise – methodische Umsetzung), kann das Merkmal auf <b>Missing</b> gesetzt sein.</p> <p>Das Merkmal ist mit dem <b>Wert 0 bzw. 1</b> belegt, wenn in einem Kalendermonat sowohl Entgeltpunkte als auch Entgeltpunkte (Ost) zu berücksichtigen sind (§ 254 d Abs. 3 SGB VI).</p>
	<p>Zu den Merkmalen RCEG und RTVS und deren Interpretation ist folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Grundsätzlich sind Zeiten der Beschäftigung bzw. Zeiten mit Bezug von Lohnersatz (ALG I u.ä.) im Beitrittsgebiet nach der Anlage 10 des SGB VI aufzuwerten und dann mit Entgeltpunkten Ost zu bewerten. Dies ergibt die Kombination: RCEG 6 und RTVS 5/6. Welche Zeiten im Beitrittsgebiet zurückgelegt wurden und mit den Faktoren der Anlage 10 SGB VI hochzuwerten sind, ist am Wert 6 im Feld RCEG zu sehen.</p> <p><b>Ausnahmen bei denen für eine Zeit im Beitrittsgebiet eine Westbewertung vorgenommen wird:</b></p> <p>Zuzug aus der DDR/ dem Beitrittsgebiet bis einschließlich dem 18.05.1990: Für die Übersiedler werden die Zeiten im Beitrittsgebiet mit Anlage 10 SGB VI bewertet, aber als EGPT (West) behandelt (Sk79: RCEG=6 und RTVS=0/1).</p> <p>Dies gilt auch "analog" für FRG-Zeiten, d. h. erfolgt ein Zuzug aus dem Herkunftsgebiet ins Bundesgebiet werden grundsätzlich Entgeltpunkte (West) zugeordnet, erfolgte ein Zuzug ins Beitrittsgebiet werden Entgeltpunkte Ost zugeordnet. Hierzu gib es noch "Spezialregelungen" in Art. 6 §4 FANG.</p> <p>Doppelbeschäftigung in alten und neuen Bundesländern im gleichen Monat: Ab Rentenbeginn 2010 gilt durch die Streichung des §254d Abs. 3 Satz 1, dass auch innerhalb eines Monats Ost- und West-Entgeltpunkte auftauchen können. <u>Jedoch werden die Ost-EGPT weiterhin wie EGPT behandelt</u> so dass die Variablenkombination lautet: Sk79: RCEG=6 und RTVS=0/1.</p> <p><b>Weitere Besonderheit, bei der Zeiten in den neuen Bundesländern nicht diesem Gebiet zugeordnet werden können:</b>  Bei Arbeitslosengeld II entstehen grundsätzlich EGPT (also nie EGPT Ost), daher wird auch keine Aufwertung nach Anlage 10 vorgenommen (RCEG=0 und RTVS=0/1).</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
BFRG	<p><b>FRG - Berufsklassifikation</b></p> <p>Für Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG). Siehe dazu die Ausführungen zu Merkmal SES_FRG.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>0 = Lehrzeit</li> <li>1 = Agrarberuf</li> <li>2 = Einfache manuelle Tätigkeit</li> <li>3 = Qualifizierte manuelle Tätigkeit</li> <li>4 = Techniker</li> <li>5 = Ingenieur</li> <li>6 = Einfache Dienste</li> <li>7 = Qualifizierte Dienste</li> <li>8 = Semiprofessionen</li> <li>9 = Professionen</li> <li>10 = Einfache kaufmännische und Verwaltungsberufe</li> <li>11 = Qualifizierte kaufmännische und Verwaltungsberufe</li> <li>12 = Manager</li> <li>13 = Sonstige</li> <li>14 = Wehr- und Zivildienst</li> <li>99 = Keine Zeit nach FRG / Fehlend</li> </ul>
MEGPT	<p><b>Entgeltpunkte für Monat X bezogen auf die SES</b></p> <p>Das Merkmal gibt bei Beitragszeiten die originären Entgeltpunkte an. Anhebungen wegen Sachbezug sind bereits enthalten. Nicht enthalten sind Anhebungen wegen Kindererziehung sowie Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitseinkommen und zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten.</p> <p>Ergibt sich SES = 4 aus Berücksichtigungszeiten, erhält man die Entgeltpunkte aus der Grundbewertung. Wurde keine Grundbewertung durchgeführt, ist das Merkmal nicht belegt. Ergibt sich SES = 4 sind die zusätzlichen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 70 Abs. 3a Buchstabe a SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI) angegeben. Beitragsfreie Zeiten enthalten 'Blank'.</p> <p>Ergibt sich SES = 13 aus Bezug einer Altersrente (BYAT 71, 72) ist ggf. die der jeweiligen Rente zugrunde liegende Summe der Entgeltpunkte AR/AV angegeben.</p> <p>Die Entgeltpunkte des für die SES maßgeblichen Blocks werden auf den Monat bezogen. Dazu wird ein Tagesentgelt folgendermaßen ermittelt:  Der jeweilige Wert wird durch die Anzahl der Tage im Gesamtzeitraum des entsprechenden Blocks dividiert. Das Tagesentgelt wird mit der Variablen MANZ (Anzahl der belegten Tage im Monat) multipliziert.</p> <p>Zu beachten sind die Sonderregelungen unter 3.2.2.4 der Benutzerhinweise – SES-Umsetzung, wenn es sich um einen Monat handelt, in dem mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen vorliegen.</p> <p>Durch die unterschiedliche Dauer der Monate (30/31 Tage) ergeben sich bei voll belegten Monaten geringfügige Schwankungen (im Kalendermonat Februar fallen diese etwas größer aus).</p> <p>Wichtig ist, dass dieses Merkmal die Entgeltpunkte aus einer Höherversicherung in der Freiwilligen Zusatzversicherung der DDR (FZR) nicht enthält. Bei Entgeltpunkten Ost sind die Entgeltpunkte nach Anlage 10 SGB VI bewertet (siehe dazu Benutzerhinweise!).</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
MEGPTD	<p><b>Entgeltpunkte für Monat X bezogen auf die SES 13 ohne Anlage 10 SGB VI</b></p> <p>(siehe dazu Kommentierung Merkmal MEGPT)</p> <p>Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird zur Ermittlung der Rentenanwartschaften das persönliche Entgelt durch das Durchschnittsentgelt der GRV-Versicherten dividiert. Entgeltpunkte, die im Beitragsgebiet erworben wurden, werden mit Anlage 10 SGB VI bewertet.</p> <p>Durch eine Umrechnung werden die Entgelte im Beitragsgebiet denen in den alten Bundesländern vergleichbar. Die Werte der Anlage 10 zum SGB VI geben das Verhältnis wieder, in dem die Durchschnittsverdienste aller Versicherten aus der Anlage 1 zum SGB VI zu den Durchschnittsverdienern im Beitragsgebiet stehen. Die Vorschrift stellt damit sicher, dass z. B. der Durchschnittsverdiener im Beitragsgebiet für ein Jahr ebenso einen Entgeltpunkt erhält wie ein vergleichbarer Arbeitnehmer im alten Bundesgebiet.</p> <p>Die Werte in der Variable MEGPTD stellen die Anwartschaften aus Beschäftigung dar, die sich ergeben würden, wenn Anlage 10 SGB VI nicht zur Anwendung käme. Sie ermöglichen es damit, eine Betrachtung der allgemeinen relativen Einkommensposition der Person zu bestimmen (unter Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze).</p>
MEGPTAN	<p><b>Angerechnete Entgeltpunkte für Monat X bezogen auf die SES</b></p> <p>Das Merkmal gibt bei Beitragszeiten die Entgeltpunkte an, mit denen die betreffende Zeit angerechnet wurde. Zusätzlich zum Merkmal mEGPT sind Anhebungen wegen Kindererziehungszeiten enthalten. Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeit sowie Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitseinkommen werden hier jedoch nicht berücksichtigt. Außerdem sind die Anhebungen wegen Berücksichtigungszeiten nicht enthalten.</p> <p>Entgeltpunkte für einen Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 3 SGB VI für geringfügige Beschäftigung ohne Verzicht auf Versicherungsfreiheit (BYAT = 05) sind in diesem Merkmal nicht berücksichtigt.</p> <p>Ergibt sich SES = 4 aus BYAT = 29 und 61 (in SES = 4) sind die gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 70 Abs. 3a Buchstabe b SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI) angegeben.</p> <p>Bei beitragsfreien Zeiten und Berücksichtigungszeiten enthält das Merkmal 0. Das gilt auch für die nachrangigen Beitragszeiten beim Zusammentreffen von Beitragszeiten.</p> <p>Bei Rentenbezug SES = 13 aus BYAT = 71, 72 ist ggf. die der jeweiligen Rente zugrunde liegende Summe der Entgeltpunkte KN angegeben.</p> <p>Die Entgeltpunkte des für die SES maßgeblichen Blocks werden auf den Monat bezogen. Dazu wird ein Tagesentgelt folgendermaßen ermittelt:</p> <p>Der jeweilige Wert wird durch die Anzahl der Tage im Gesamtzeitraum des entsprechenden Blocks dividiert. Das Tagesentgelt wird mit der Variablen MANZ (Anzahl der belegten Tage im Monat) multipliziert.</p> <p>Zu beachten sind die Sonderregelungen unter 3.2.2.4 der Benutzerhinweise – SES-Umsetzung, wenn es sich um einen Monat handelt, in dem mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen vorliegen.</p> <p>Durch die unterschiedliche Dauer der Monate (30/31 Tage) ergeben sich bei voll belegten Monaten geringfügige Schwankungen (im Kalendermonat Februar fallen diese etwas größer aus).</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
GMEGPT	<p><b>Entgeltpunkte insgesamt für Monat X</b></p> <p>Die Summe aller monatsbezogenen Entgeltpunkte (<math>\sum</math> EGPT), die sich für diesen Monat ergeben. Es werden damit auch die Entgeltpunkte berücksichtigt, die sich für die Blöcke ergeben, die nicht die SES bestimmen. Dies ist zum Beispiel der Fall beim Zusammentreffen von Anwartschaften aus der FZR und Regelbeiträgen. Damit werden alle aus rentenrechtlicher Sicht für diesen Monat relevanten Entgeltpunktinformationen weitergegeben.</p> <p>Zur Berechnung werden dabei für jeden Block der auf den Monat fällt, die monatsbezogenen Entgeltpunkte ermittelt. Die abschließende Summe wird auf vier Nachkommastellen gerundet.</p>
GMEGPTAN	<p><b>Angerechnete Entgeltpunkte insgesamt für Monat X</b></p> <p>Die Summe aller monatsbezogenen angerechneten Entgeltpunkte (<math>\sum</math> EGPTAN), die sich für diesen Monat ergeben. Es werden damit auch die angerechneten Entgeltpunkte berücksichtigt, die sich für die Blöcke ergeben, die nicht die SES bestimmen. Damit werden alle aus rentenrechtlicher Sicht für diesen Monat relevanten angerechneten Entgeltpunktinformationen weitergegeben.</p> <p>Zur Berechnung werden dabei für jeden Block, der auf den Monat fällt, die monatsbezogenen angerechneten Entgeltpunkte ermittelt. Die abschließende Summe wird auf vier Nachkommastellen gerundet.</p>
NJOB	<p><b>Geringfügige Beschäftigung - Verlaufsmerkmal zur Dokumentation</b></p> <p>Sondermerkmal zur Erfassung der geringfügigen Beschäftigung. Diese liegt vor, wenn BYAT mit 5 oder 6 belegt ist (vgl. Benutzerhinweise - methodische Umsetzung).</p> <p>0 = Grundstellung 1 = im Monat liegt ausschließlich oder ergänzend eine geringfügige Beschäftigung vor</p>
MANZ	<p><b>Anzahl der durch SES belegten Tage im Monat - Verlaufsmerkmal</b></p> <p>Dieses Verlaufsmerkmal dokumentiert, wie viele Tage im jeweiligen Biografiemonat durch die dokumentierte SES belegt sind. Dabei ist der Sonderfall bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Monats und mehreren parallelen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen berücksichtigt (siehe 3.2 in Benutzerhinweise – SES-Umsetzung).</p>
JKUM	<p><b>Vorliegen von mehreren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen (BYAT 10) im Monat - Verlaufsmerkmal</b></p> <p>Treffen mehrere Beschäftigungen in einem Monat zusammen, werden die Entgeltpunktinformationen, wie unter 3.2.2.4 in Benutzerhinweise – SES-Umsetzung beschrieben, addiert. Die übrigen Verlaufsmerkmale richten sich nach dem Block, welcher der Prioritätenregelung folgend zu belegen ist. Um solche Blöcke identifizieren zu können, wird das Verlaufsmerkmal JKUM eingeführt.</p> <p>0 = Grundstellung 1 = im entsprechenden Monat liegen mindestens zwei Blöcke mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (BYAT 10)</p>
KIND3	<p><b>Anzahl der Kinder 36 Monate und jünger</b></p> <p>Die Anzahl der Kinder, die im jeweiligen Monat 36 Monate und jünger sind. Berücksichtigt sind Kinder aus den Merkmalen GBKIJ1 bis GBKIJ10.</p>
KIND12	<p><b>Anzahl der Kinder 144 Monate und jünger</b></p> <p>Die Anzahl der Kinder, die im jeweiligen Monat 144 Monate und jünger sind. Berücksichtigt sind Kinder aus den Merkmalen GBKIJ1 bis GBKIJ10.</p>

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
FZR	<p><b>Versichert in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR)</b>                      Bestand im Zeitraum ab dem 1.3.1970 bis zum 30.06.1990 in der ehemaligen DDR eine Beteiligung an der FZR ist das Merkmal mit 1 belegt.                      0 = Grundstellung                      1 = im entsprechenden Monat liegt eine Beteiligung an der FZR vor.</p> <p style="text-align: right;">Erfasst bis 03/1990. Siehe dazu Benutzerhinweise !                      Achtung: wird nicht von jedem RV-Träger gemeldet</p>
SDDR	<p><b>Beiträge nach §256a Abs. 3 SGB VI</b>                      Anerkennung von Arbeitsverdiensten und Einkünften nach §256a Abs.3 SGB VI                      0 = Grundstellung                      1 = im entsprechenden Monat liegt eine Anerkennung vor</p> <p style="text-align: right;">Erfasst bis 03/1990. Siehe dazu Benutzerhinweise !                      Achtung: wird nicht von jedem RV-Träger gemeldet</p>

INDEX

AJAZ .....	14	EZ .....	14	KTSD3 .....	3	TLRT .....	4
ALOS .....	18	FASCHULAZ .....	14	MANZ .....	23	TTSC1 .....	6
AUAZ .....	14	FRGLD .....	5	MEGPT .....	21	TTSC2 .....	6
AZ .....	14	FZR .....	24	MEGPTAN .....	22	TTSC3 .....	6
				MEGPTD .....	22		
				MIEGPTZQ_OST .....	15		
				MIEGPTZQ_WEST .....	15		
BFRG .....	21	GBJA .....	3			VAAB .....	11
BJDEZ .....	7	GBKIJx .....	4			VAZU .....	11
BUEZT .....	8	GBKIMx .....	4			VEGPTDX .....	8
BUEZTEGPT .....	9	GBKIZx .....	4	NJOB .....	23	VGMO .....	8
BUEZTPE .....	9	GBMO .....	3			VSAT .....	8
BUEZTPE-EGPT .....	9	GDEGPTDX .....	8	OPXAZ .....	8	VSGR .....	17
BYFHGPT_OST .....	11	GDMO .....	8			VSKHRF1 .....	16
BYFHGPT_WEST .....	11	GEH .....	3			VSKN .....	5
BYGM_OST .....	13	GM .....	19			VSKTF1 .....	16
BYGM_WEST .....	13	GMEGPT .....	23	PFLEGE .....	18	VSKTF2 .....	16
BYGMEGPT_OST .....	13	GMEGPTAN .....	23	PSEGPT_OST .....	13		
BYGMEGPT_WEST .....	13	GSZR .....	8	PSEGPT_WEST .....	12		
BYGMEGPTZQ_OST .....	11			PSGR .....	4		
BYGMEGPTZQ_WEST .....	11	HEIRAT .....	15			WHOT_BLAND .....	7
BYVL_OST .....	13	HRF .....	5				
BYVL_WEST .....	13			RCEG .....	19	ZLPFMO_OST .....	15
BYVLEGPT_OST .....	13	JA .....	3	RTVS .....	20	ZLPFMO_WEST .....	14
BYVLEGPT_WEST .....	13	JKUM .....	23	RTZTMO .....	8	ZQEGPTKIPE_OST .....	12
BZEGPT_OST .....	10					ZQEGPTKIPE_WEST .....	12
BZEGPT_WEST .....	10					ZQMOKIPE_OST .....	12
						ZQMOKIPE_WEST .....	12
				SCHULAZ .....	14	ZTPTRTBEJJ .....	4
CASE .....	3	KI .....	19	SDDR .....	24	ZTPTRTBEMM .....	4
		KIND12 .....	23	SES .....	17		
		KIND3 .....	23	SES_FRG .....	18	ZZ14	
		KRANK .....	18	SK .....	3		
ERWERB .....	18	KTSD .....	3	SUEGPT_OST .....	12		
				SUEGPT_WEST .....	12		